

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 35

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 35.

Basel, 29. August.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Bedeutung des neuen Infanteriereglements. — Die Tätigkeit der Unteroffiziersvereine. — Die Katastrophe des Zeppelin'schen Luftschiffes. (Schluss.) — Befestigungsbauten im oberen Piave-Tale. — Eidgenossenschaft: Schweizerische Offiziere an ausländischen Manövern. Ernennungen. Versetzungen. Als Adjutanten abkommandiert. Als Adjutanten kommandiert. Schweizerische Herbstmanöver. — Ausland: Deutschland: Die im Verlaufe des Manövers vorgesehenen Signale. Leistungsfähiger Handwerkerstand. — Frankreich: Lastkraftwagen.

Die Bedeutung des neuen Infanteriereglements.

In der Monatschrift der Studentenverbindung Helvetia sind Besprechungen des neuen Exerzierreglements der Infanterie erschienen.

Der erste Artikel gipfelt in der Beurteilung des Reglements als einer Änderung ohne wesentliche Bedeutung und einer Änderung, die ohne Not erfolgt sei. Der Verfasser hat nach seinen eignen Worten „den Eindruck, dass durch das Reglement die Grundlagen unsrer militärischen Erziehung nicht geändert werden können, noch sollen.“

Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir vermuten, dass jener Artikelschreiber nicht schlechtweg zu jenen Leuten gezählt werden darf, die den Geist des neuen Reglements nicht verstanden haben, sondern vielmehr zu denen gehört, die den vom Reglement vorgeschriebenen neuen Geist nicht wollen.

In der folgenden Nummer der Monatschrift blieb dann auch die Auffassung jenes Artikelschreibers nicht unwidersprochen. Es ist eine Freude, die „Grundauffassung in militärischen Dingen“ des mit G. zeichnenden Truppenoffiziers zu lesen.

Er nennt seine Antwort einen Gegenstoss. Die Antwort ist mehr, sie ist eine gründliche Widerlegung.

Der erste Artikel hätte stillschweigend übergangen werden können, als Aeusserung jener früher so verbreiteten Auffassungen des Wesens der Miliz, die im Verschwinden begriffen sind. Hervorgehoben zu werden aber verdienen die vor trefflichen Ausführungen des Truppenoffiziers G. Sie sind ein Beweis dafür, dass das neue Regle-

ment von den soldatisch denkenden Offizieren richtig verstanden ist.

Ueber die neue Trennung der Exerzierbewegungen in die vier straffen, drillmässigen Bewegungen einerseits und alle übrigen ungezwungen auszuführenden Bewegungen anderseits wird folgendermassen geurteilt:

„Es dokumentiert sich in ihr ein tiefes und festes Vertrauen auf unsre Milizen. Man hält den Zeitpunkt für gekommen, wo wir den Mann aus den Fesseln und der Knute beständigen Kommandos endlich loslassen können. Man traut ihm zu, dass er sich durch die auf die einfachsten Formen reduzierte drillmässige Arbeit soweit diszipliniere, um auch alles Uebrige, wenn auch ohne Kommando, militärisch exakt und stramm auszuführen. Darüber wird man sich ja keiner Täuschung hingeben, dass das viele, ja fast ausschliessliche Arbeiten nach Befehlen eine eiserne Disziplin und gründliche Ausbildung der Truppe voraussetzt. Es verlangt eine Truppe, welche dieser freien Behandlung würdig und welche vorher durch eine strenge Schule zielbewusster Einzelerziehung hindurch gegangen ist. All das stellt an Lehrende wie an Lernende die allerhöchsten Anforderungen.“

Im ganzen genommen haben vom Standpunkt der Einzelausbildung aus unsre Milizen jedenfalls nicht den geringsten Anlass, mit dem neuen Reglementen unzufrieden zu sein; umgekehrt dürfen sie es mit Freude begrüssen, und ich bin überzeugt, dass sie, wenn die Vorgesetzten ihrer Stellung gewachsen sind, auch das grosse Vertrauen vollauf rechtfertigen werden, welches in ihre Disziplin und ihr Können nun in erhöhtem Masse gesetzt wird.“